

Die Kultur des Wortes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Mai/Juni 1958

14. Jahrgang

Nr. 3

Die Kultur des Wortes

„Das Wort ist jener Ausdruck der Leiblichkeit, mit welchem der Mensch sich gleichsam nach außen entläßt. Das Wort ist ein Stück von ihm selbst. Deshalb kann man wohl behaupten, daß die *Sprache* die am meisten durchgeistigte Äußerung menschlicher Leiblichkeit ist. In der Sprache drückt sich ein Doppeltes aus, einmal die Persönlichkeit des Menschen selbst und zugleich die Welt, in der er lebt. Daraus, wie und was ein Mensch spricht, kann man in weitem Maß erkennen, wer er ist. Man kann erkennen, welche Wirklichkeiten ihm besonders teuer sind und ob er ein echtes Verhältnis zu ihnen hat oder nur ein künstliches, abstraktes, das keiner lebendigen Erfahrung entspricht... Die Rede ist jene Form durchgeistigter Leiblichkeit, in der auch am stärksten der Gemeinschaftscharakter des Menschen zutage tritt. Wohl kann ein Mensch vor sich selber reden, etwa wenn er für sich selbst laut vorliest; dann aber will er damit einen andern zu sich sprechen lassen. Umgekehrt pflegen viele Menschen mit andern zu reden, ohne eigentlich eine Gemeinschaft mit ihnen im Sinne zu haben. Man spricht dann vom Gerede, das in jeder Weise unverbindlich ist, sowohl im Hinblick auf die Wahrheit als auf die innere Wahrhaftigkeit, und lediglich einem körperlichen Entspannungsbedürfnis oder einer geistigen Wichtigtuerei entspringt.

Die durchgeistigte Form der Rede ist das Gespräch. Es ist auf den andern Menschen eingestellt und setzt eine echte Gemeinschaft mit

ihrem ganzen Wesen unter die Bindung der Wahrheit. Dabei ist nicht eine abstrakte Wahrheit gemeint, sondern die lebendige Wahrheit, die den ganzen Menschen verpflichtet. Am deutlichsten wird dies beim religiösen Gespräch.“

Aus dem Herder-Band „Der Mensch in seiner Welt“

Das Sprachenrecht der Schweiz

Dr. K. Bertheau

Im allgemeinen hat es in der Schweiz sehr wenig Sprachstreitigkeiten gegeben, was in einem viersprachigen Land eher auffällig ist. Gewiß ist hie und da von beiden Seiten reklamiert worden. Schwere Störungen des Zusammenlebens der verschiedenen Sprachstämme sind aber nie entstanden, jedenfalls nicht aus sprachlichen Gründen. Auch die Gerichte haben sich über Sprachfragen sehr selten zu äußern.

Wir haben in der Bundesverfassung einen Sprachenartikel, Art. 116, welcher lautet:

„Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.“

Man könnte meinen, daß im Sprachenartikel in der Bundesverfassung die wichtigsten Fragen des Sprachenrechts verankert sind. Merkwürdigerweise ist das aber nicht so. Art. 116 BV hat wesentlich deklamatorischen Wert, besonders Absatz 1, der von den vier Nationalsprachen handelt. Das Rätoromanische wurde erst durch eine Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 als Nationalsprache anerkannt und soll der romanischen Sprache einen moralischen Rückhalt geben. Der Artikel ergibt auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausrichtung finanzieller Subventionen an den romanischen Sprachteil. Bis 1938 hatte Art. 116 BV nur *einen* Absatz, welcher lautete: